

Einführend ist darauf hinzuweisen, dass das Diakonische Werk Varel e.V. Eigentümer des Gebäudes sowie Träger der Kindertagesstätte Zum guten Hirten ist. Insofern trifft sie die grundsätzlichen Entscheidungen über die Kindertagesstätte an sich.

Mit ihrem Antrag vom 01.08.2018 auf Übertragung der Trägerschaft für die geplante Kindertagesstätte in Büppel stellt das Diakonische Werk umfassend die baulichen Mängel und Sanierungsnotwendigkeiten der Kindertagesstätte Zum guten Hirten dar und unterbreitet Lösungsvorschläge (Anlage).

Die Kosten der notwendigen Sanierungsmaßnahmen werden mit diesem Schreiben auf geschätzt mit etwas über eine Million Euro dargestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Kosten wirft das Diakonische Werk die Frage auf, ob es nicht wirtschaftlicher sei, das Gebäude mit Ausnahme der Krippe abzureißen und neu zu bauen.

Als Sofortmaßnahme sind die brandschutztechnischen Probleme des Gruppenraumes im Obergeschoss zu beseitigen.

Neben baulichen Maßnahmen besteht hier die Alternative, dass angrenzende Pfarrhaus am Tweehörnweg anzumieten und dieses übergangsweise als Gruppenraum zu nutzen. Der Gemeindegemeinderat würde einer befristeten Vermietung des Pfarrhauses positiv gegenüber stehen, es ist aber ebenfalls die Zustimmung der Oldenburgischen Landeskirche notwendig. Diese steht aktuell noch aus.

Weiterhin wäre die Zustimmung des Kultusministeriums für die Nutzung des Pfarrhauses als Gruppenraum notwendig.

Die Auslagerung der Gruppe aus dem Gebäude der Kindertagesstätte Zum guten Hirten ist unter Berücksichtigung der dort notwendigen Sanierungsarbeiten zu favorisieren. Unter Umständen sind während der Sanierungsarbeiten weitere Gruppen auszulagern.

Eine Entscheidung über den Umfang der notwendigen Sanierung steht noch aus. Hierzu sind noch detaillierte Untersuchungen der Bausubstanz notwendig.

Die Entscheidung obliegt jedoch dem Diakonischen Werk Varel e.V. als Eigentümer der Einrichtung. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der Stadt Varel umfassen keine konkreten Regelungen zu entsprechenden Sanierungsarbeiten, da die Kosten einer Sanierung jedoch in die laufende Betriebskostenabrechnung einfließen, ist für entsprechende Entscheidungen das Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu erzielen.

Letztendlich bleiben die Ergebnisse der Untersuchungen der Bausubstanz abzuwarten.

Die durchzuführende Sanierung der Einrichtung, unabhängig von Form und Umfang der Sanierung, wird zur Folge haben, dass mindestens ein Gruppenraum verloren geht.

Die sogenannte Familiengruppe ist auf zwei Räume im Erdgeschoss verteilt.

Aktuell gibt es eine Betriebserlaubnis für diese auf zwei Räume verteilte Gruppe. Das Kultusministerium hat jedoch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass bei einer Änderung der Gesamtbetriebserlaubnis diese Gruppennutzung nicht mehr genehmigt wird.

Unabhängig von der fehlenden Genehmigung werden diese Räume zwingend für eine anderweitige Nutzung (Therapieraum, Wirtschaftsraum) benötigt.